



# Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN  
Fachgruppe Mutterschutz

Stand 29.06.2020

## Info Mutterschutz

### **Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)**

#### **Grundsätzliche Vorgehensweise im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung**

Eine schwangere Frau darf nur die Tätigkeiten ausüben, für die der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen in der **gesetzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung** festgelegt hat. Die sorgfältig erstellte Gefährdungsbeurteilung benennt die möglichen Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen, die ein für Mutter und ihr ungeborenes Kind sicheres Arbeiten ermöglicht. Dabei sind auch Personalausfälle, Unfälle und Notfälle zu betrachten oder auch, wie im vorliegenden Fall, **der einer Pandemie**. Bei Einhaltung der Maßnahmen wird die **Schwangere keinem höheren Lebensrisiko** ausgesetzt; es entspricht dem normalen Lebensrisiko der Allgemeinbevölkerung. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Krankheitsgeschehen und die Ausbreitung von COVID-19 zu beobachten und das **damit verbundene Risiko ggf. immer wieder neu zu bewerten**.

Nach dem **jetzigen Erkenntnisstand** haben schwangere Frauen grundsätzlich kein höheres Risiko als die Allgemeinbevölkerung, sich zu infizieren und unterliegen auch keinem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs. Allerdings sind die **Möglichkeiten einer Behandlung im Falle eines schweren Verlaufs** bei Schwangeren gegenüber der Allgemeinbevölkerung **eingeschränkt**. So können häufig Medikamente und Behandlungsmaßnahmen nicht genutzt werden, ohne dabei das ungeborene Kind zu gefährden. Zu vielen Arzneimitteln mangelt es an Erfahrungen zur Anwendung in der Schwangerschaft, so dass eine sichere differenzierte Einschätzung möglicher Risiken nicht erfolgen kann. Nach dem Mutterschutzgesetz kann die bei einer COVID-19-Erkrankung erforderlich werdende therapeutische Maßnahmen, wie die Gabe von Arzneimitteln oder die maschinelle Beatmung, selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.

Die Schwangerschaft bringt es zudem mit sich, dass die Organsysteme der Schwangeren, insbesondere im letzten Drittel der Schwangerschaft, bis an die Grenzen der Belastbarkeit in Anspruch genommen sind.

Derzeit ist das Infektionsgeschehen in Baden- Württemberg nicht einheitlich zu bewerten. Dennoch stellt COVID-19 weiterhin eine relevante Gefährdung dar. Daher sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zu treffen, die eine unverantwortbare Gefährdung der Schwangeren **durch ein erhöhtes Infektionsrisiko verhindern**.

Für Schwangere, die einem **vermehrten Personenkontakt** ausgesetzt sind, besteht derzeit in der Regel weiterhin ein erhöhtes Infektionsrisiko. Das betrifft insbesondere **Arbeitsplätze im Verkauf** (z. B. im Lebensmittel-Einzelhandel (einschließlich der Kassearbeitsplätze), in Drogeriemärkten, im Textil-Einzelhandel, in Buchhandlungen, in Bäckereien oder auch in vielen Apotheken). Ebenso kann es im **Dienstleistungsbereich** Arbeitsplätze geben, bei denen es zu einem vermehrten Personenkontakt kommt (z. B. in **Friseur – oder Kosmetiksalons und im Servicebereich der Gastronomie**). Dieses erhöhte Infektionsrisiko kann in aller Regel nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen (wie z. B. auch der Maskenpflicht beim Einkaufen) auf ein für Schwangere vertretbares Maß reduziert werden. Eine schwangere Mitarbeiterin kann daher in der derzeitigen Situation an diesen Arbeitsplätzen weiterhin in der Regel **nicht beschäftigt** werden.

In **Krankenhäusern, Allgemeinarztpraxen oder sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens**, in denen zurzeit von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen ist, sollten schwangere Frauen nur mit **patientenfernen Tätigkeiten** eingesetzt werden. Dicht anliegende Atemschutzmasken (FFP 2 und FFP 3) schützen zwar die Trägerin vor einer möglichen Infektion, sind jedoch für schwangere Frauen nur bedingt geeignet, da sie aufgrund des Atemwiderstands in der Tragezeit zeitlich sehr begrenzt sind.

Auch der regelmäßige Kontakt zu einer größeren Anzahl an betriebsinternen Ansprechpersonen (wie z. B. in **Großraumbüros**, bei **Besprechungen** oder auch im **Stationszimmer eines Krankenhauses**), kann zu einer unverantwortbaren Gefährdung führen, wenn keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bei der **Kinderbetreuung** oder auch der **Betreuung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen an Schulen** kann nach derzeitigem Stand das Risiko einer Gefährdung einer Schwangeren nicht ausreichend begrenzt werden. Die Beschäftigung einer schwangeren Mitarbeiterin ist daher an diesen Arbeitsplätzen in der Regel nicht möglich.

Schwangerere können in diesen genannten Bereichen **im Einzelfall** dann beschäftigt werden, wenn der Arbeitgeber ausreichende Maßnahmen zum Infektionsschutz gewährleisten kann. Dabei sind folgende Fragen von Bedeutung:

- Kann in der Regel der **Mindestabstand von 1,5 m** eingehalten werden?
- Wie ist das regionale bzw. lokale Infektionsgeschehen?  
(Die Anzahl der in den letzten sieben Tagen neu gemeldeten COVID-19 Fälle pro 100.000 Einwohner in den einzelnen Landkreisen („7-Tage-Inzidenz“) ist im Gesundheitsatlas des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg zu finden.  
<http://www.gesundheitsatlas-bw.de/dataviews/report/fullpage?viewId=212&reportId=66&geold=1&geoReportId=380>
- Können ausreichende Lüftungsmaßnahmen sichergestellt werden?
- Wie stellen sich Art und Häufigkeit der Kontakte dar und wie ist die Zusammensetzung der Personen? (z.B. kann bei Patientenkontakt in einer Arztpraxis oder im Krankenhaus generell eine erhöhte Gefährdung bestehen.)

Generell sind bei der Beschäftigung Schwangerer (und nicht Schwangerer) neben den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgegebenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards auch allgemeine Hygienemaßnahmen einzuhalten.

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>

[https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/Corona\\_InfoSchreiben-Ambulante-Pflegeeinrichtungen.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_InfoSchreiben-Ambulante-Pflegeeinrichtungen.pdf)

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass **das Tragen von Schutzmasken** (auch das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes**) für Schwangere **nur gelegentlich und für kurze Zeit möglich ist**, da dies ansonsten für sie eine Belastung darstellt.

Der Arbeitgeber hat dann auch die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen zu überprüfen und die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu aktualisieren und vor allem an die Entwicklung des Infektionsgeschehens anzupassen.

Ob jeweils **alternativ andere (personenferne) Tätigkeiten** möglich sind, bspw. in der Verwaltung oder im Homeoffice, ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, zu dokumentieren und ggf. für den Einzelfall zu bestimmen. Dabei ist zu überprüfen, ob ein Mindestabstand von 1,5 m im Kontakt zu anderen Personen sichergestellt werden kann und ob andere notwendige Schutzvorkehrungen getroffen werden können.

Falls keine ausreichenden Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber getroffen werden können und der Schwangeren auch kein anderer geeigneter Arbeitsplatz angeboten werden kann, hat der Arbeitgeber nur die Möglichkeit die Frau für die Dauer der Pandemie, teilweise oder vollständig von der Arbeit freizustellen (betriebliches Beschäftigungsverbot).

### **Vorgehen bei besonderen individuellen Risiken**

Individuelle Risiken für schwangere Frauen (wie z. B. Vorerkrankungen) oder das ungeborene Kind können vom behandelnden Arzt/Ärztin mit einem „ärztlichen Beschäftigungsverbot“ berücksichtigt werden.

Dabei soll all das eingeschränkt werden, was aus gesundheitlicher Sicht notwendig ist. (Ein ärztliches Beschäftigungsverbot kann immer auch befristet ausgestellt werden.)

Mustervordrucke finden Sie unter: [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/MutterAttest\\_1.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/MutterAttest_1.pdf)

### **Vorgehen bei Verdacht auf eine Infektion im Betrieb bzw. in der Einrichtung**

Wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt werden muss, ist dies mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne der Verdachtsperson verbunden und in aller Regel mit Durchführung eines Tests (PCR). Das Flussschema „COVID-19: Verdachtsabklärung und Maßnahmen“ des Robert-Koch-Institutes (RKI) bietet hierzu eine Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html)

Für Schwangere im Arbeitsumfeld der Verdachtsperson ist **für die Dauer der Abklärung ein Beschäftigungsverbot** auszusprechen. Bestätigt sich der Verdacht auf eine Infektion nicht, kann die Schwangere weiterbeschäftigt werden.

### **Vorgehen bei nachgewiesener Infektion im Betrieb bzw. in der Einrichtung**

Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus am Arbeitsplatz bzw. in einer Einrichtung (z. B. Tageseinrichtung für Kinder/Jugendliche), in der die Schwangere beschäftigt ist, ist durch den Arbeitgeber ein **Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall** auszusprechen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat für Schwangere zu den Themen „Erwerb der Infektion“, „Klinische Präsentation“ und „Schwere des Krankheitsverlaufs bei Schwangeren“ weitergehende Informationen eingestellt.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

Aktuell hat ein Ad-Hoc-Arbeitskreis mit Expertinnen und Experten des Ausschusses für Mutterschutz (AfMu) ein Informationspapier zu Mutterschutz und SARS-CoV-2 entwickelt. Als Informationspapier trägt es fachwissenschaftliche und rechtliche Bewertungen zusammen, um zu einer möglichst bundeseinheitlichen Entscheidungsgrundlage beizutragen.

[https://www.bafza.de/fileadmin/Programme\\_und\\_Foerderungen/Unterstuetzung\\_von\\_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier\\_Mutterschutz\\_und\\_SARS-CoV-2\\_200414.pdf](https://www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf)

Ausführliche Informationen zu den Risiken des Coronavirus (SARS-CoV-2) für schwangere Frauen und Säuglinge sowie empfohlene Präventionsmaßnahmen für die geburtshilfliche Versorgung finden Sie auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG).

<https://www.dggg.de/news/covid-19-kreisssaalempfehlungen-der-dggg-und-faq-fuer-schwanger-des-gbcog-1192/>

**Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der Regierungspräsidien gerne zur Verfügung.**

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden Sie im Internet unter

*>rp.baden-wuerttemberg.de >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz*